

## Anlage K: Vertrag

Vertragspartner

als **Auftraggeber:**  
Wissenschaftsgemeinschaft  
Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Leibniz-Gemeinschaft)  
Chausseestraße 111  
10115 Berlin  
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend als Auftraggeber bezeichnet -

als **Auftragnehmer:**

.....

(Firma/Name des Bieters der Bietergemeinschaft)

.....

(vertreten durch)

.....

(Anschrift)

-nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet.

### § 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Prozessbegleitung und Konzeptionierung der Leibniz-Akademie für Führungskräfte. Art und Umfang der Leistungen sind in der detaillierten Leistungsbeschreibung detailliert dargestellt.

### § 2 Vertragsinhalt

(1) Der Inhalt des Vertrages ist bereits mit diesen Vertragsbedingungen abschließend festgelegt. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten in folgender Rangfolge (Erstnennung vorrangig):

- die Festlegungen des Vertragstextes
- die detaillierte Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen
- das Angebot, inklusive Preisblatt, des Bieters/der Bieterin vom .....2019

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Für den Vertrag gelten nur diese Bestandteile. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über die vertragsmäßige Ausführung der Leistung zu informieren.

### **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

(1) Die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Durchführung des Auftrags und der einzelnen Leistungen durch die im Angebot beschriebenen für die jeweiligen Ausführungen qualifizierten Personen zu erbringen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbarten Preise zu halten. Die im Angebot angegebenen Preise sind Festpreise, die alle beim Auftragnehmer anfallenden Kosten abgelten, insbesondere auch evtl. anfallende Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen im üblichen Umfang. Ergibt sich die Notwendigkeit von Abweichungen in der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, darzustellen und zu begründen, ob und welche Kostenabweichungen zu erwarten sind und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

(5) Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers ist: .....

### **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung, soweit der Auftraggeber diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm noch verfügbar sind. Der Auftraggeber ist zur Verfügungstellung der vorgenannten Unterlagen und Daten nur verpflichtet, wenn er zur Weitergabe gesetzlich befugt und tatsächlich in der Lage ist.

### **§ 6 Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen**

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter § 1 bezeichneten und in der detaillierten Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Leistung eine Vergütung im Einklang mit den Angaben im Angebot, jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.

(2) Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach der Abnahme (§ 7 dieses Vertrages) der zu erbringenden Teilleistungen:

- 40% der Vergütung Ende Februar 2020: nach Abschluss der Durchführung der Bestands-, Umfeld- und Bedarfsanalyse, Präsentation der Auswertungsergebnisse
- 40% der Vergütung Mitte Mai 2020: nach Fertigstellung des Konzepts

- 20% der Vergütung nach dem 08./09. Juni 2020: nach Beschlussfassung im Präsidium über das finale Konzept

(3) Der Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

(4) Zahlung leistet der Auftraggeber binnen 14 Tagen brutto nach Fälligkeit der jeweiligen Leistung sowie Erhalt einer prüfbaren Rechnung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abnahme im Sinne des § 7 der jeweiligen Einzelleistung durch den Auftragnehmer.

(5) Nimmt der Auftragnehmer im Einzelfall nach Absprache mit dem Auftraggeber Unterbeauftragungen Dritter vor, so hat allein er dafür Sorge zu tragen, dass deren Vergütung aus der vom Auftraggeber an ihn geleisteten Vergütung abgedeckt ist. Mit der an den Auftragnehmer gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche zwischen den Parteien oder zu Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags abgegolten.

### **§ 7 Abnahme der Leistung; Fristen; Verzug**

(1) Die Parteien legen einvernehmlich einen Terminplan mit verbindlichen Lieferfristen für die beschriebenen Leistungen fest. Die gesetzten Fristen sind bindend und können nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert werden.

(2) Der Auftragnehmer hat die jeweils ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zu den festgelegten Terminen zur Abnahme vorzulegen.

(3) Werden die angegebenen Fristen überschritten, so hat der Auftragnehmer dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles zu unternehmen, um Terminverzögerungen aufzuholen. Die gesetzlichen Verzugsfolgen bleiben hiervon unberührt.

(4) Terminverzögerungen, die auf alleiniges Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den Auftragnehmer dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

### **§ 8 Nutzungsrechte**

(1) Alle Urheber- und Nutzungsrechte des Auftraggebers an den dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung überlassenen Daten und Unterlagen bleiben beim Auftraggeber. Nach Fertigstellung eines Auftrags, spätestens aber bei Beendigung dieses Vertrags, hat der Auftragnehmer all diese Daten und Unterlagen an den Auftraggeber zurückzugeben. Kopien und Abschriften sind zu vernichten. § 9 bleibt unberührt.

(2) Unbeschadet gesetzlicher beim Auftragnehmer verbleibender Nutzungsrechte, räumt dieser dem Auftraggeber das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen durch die Leistungserbringung entstehenden urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

(3) Der Auftraggeber ist auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers berechtigt, das jeweilige Arbeitsergebnis zu bearbeiten, insbesondere es zu ändern, zu kürzen, zu ergänzen, zu digitalisieren oder sonst umzugestalten oder solche Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen und das das Arbeitsergebnis sowohl in bearbeiteter als auch in Originalfassung weiterhin nach Maßgabe dieses § 8 zu nutzen.

(4) Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihr eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sie durch Dritte ganz oder teilweise ausüben lassen und Dritten im vollen Umfang dieser Rechte ohne Beschränkung ganz oder teilweise einfache Nutzungsrechte einräumen, ohne dass dieses der Zustimmung des

Auftragnehmers bedarf; insbesondere kann der Auftraggeber das Werk der Presse oder Bildmedien zum Abdruck oder zur sonstigen Wiedergabe zur Verfügung stellen.

(5) Der Auftragnehmer erklärt und steht dafür ein, dass er alle Vertragsleistungen – sofern er nicht Dritte einsetzen durfte – alleine erbracht und Dritten – einschließlich Arbeitnehmern – keine Nutzungsrechte eingeräumt hat. Der Auftragnehmer versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Arbeitsergebnis zu verfügen und steht dafür ein, dass er die genannten Rechte in vollem Umfang wirksam auf den Arbeitgeber übertragen kann. Soweit Dritte – einschließlich Arbeitnehmer – mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Auftragnehmer von dem Dritten vertraglich die entsprechenden Nutzungsrechte einräumen lassen oder vertraglich sicherstellen, dass Schutzrechte nicht durch diese Dritte gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, die im Konflikt mit dem ausschließlich dem Auftraggeber zustehenden Nutzungsrecht stehen. Er erklärt weiter und steht dafür ein, dass seine Leistungen nicht in Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte oder gewerbliche Schutzrechte Dritter eingreifen. Er stellt seinerseits den Auftraggeber von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer hat für mögliche Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen Dritter in Bezug auf die Leistungen entstehen, gegenüber dem Auftraggeber einzustehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

(6) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil des Arbeitsergebnisses.

### **§ 9 Datenschutz und Geheimhaltung**

(1) Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggeber selbst erhoben und ausgewertet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer speichert nur die für die Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer versichert, dass er diese Daten nur zu den vertraglich vorausgesetzten oder vereinbarten Zwecken einsetzt.

(3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung im Internet bestimmt sind.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen.

### **§10 Laufzeit, Kündigung und Rücktritt**

(1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit Zuschlag und endet mit Fertigstellung des Konzepts, ohne dass es der Kündigung bedarf.

(2) Die im Angebot benannten Preise und sonstigen Bedingungen sind für die Laufzeit des Vertrages fest.

(3) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag im Übrigen nur aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a) wiederholter oder dauerhafter Verstoß der jeweils anderen Vertragspartei gegen Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben;
- b) Leistungsverzug, der von der jeweiligen Partei trotz erneuter Aufforderung zur Leistung nicht beseitigt wird;
- c) Aufträge an Unterauftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers;
- d) Eintritt der gewerberechtl. Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers;
- e) falsche Angaben im Angebot.

Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben auch im Kündigungsfall unberührt.

(4) Der Auftraggeber kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder er bzw. sie die Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

(5) Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilsgewährung) oder § 334 StGB (Bestechung) gegeben sind. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer daneben Ersatz aller ihm infolge des Verhaltens des Auftragnehmers entstandenen Schäden verlangen.

(6) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was er infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder zu ersparen mindestens fahrlässig unterlässt.

(7) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind. Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Er kann damit auch gegen die etwaigen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.

(8) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die anteilige Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der notwendigen Aufwendungen zu, die ihm aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

(9) Kündigungs- und Rücktrittserklärung nach dieser Norm bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Haftung**

(1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

(3) Die Haftung des Auftraggebers für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung begrenzt auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften dieser Art zu erwarten ist.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

### **§ 11 Höhere Gewalt**

(1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

### **§ 12 Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden; jede Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Vergabestelle nicht statthaft.

(2) Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase und des Auftrags – über im Rahmen der Auftragserfüllung bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Vergabestelle Verschwiegenheit zu bewahren. Er bzw. sie hat hierzu auch die bei der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einbezogene Unterauftragnehmer und Lieferanten zu verpflichten.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 dieses Vertrags das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar. Es bestehen keine Nebenabreden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Erfüllungsort für den Auftragnehmer ist der Sitz der Vergabestelle.

(4) Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand Berlin. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner

werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen oder Regelungslücken durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen bzw. die Regelungslücken im Geiste der Vereinbarung schließen.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

Berlin, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2019

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2019

-----

-----

Leibniz-Gemeinschaft

Auftragnehmer

-----

Leibniz-Gemeinschaft

-----

Leibniz-Gemeinschaft